



## Gegenargumentarium zur Entkräftung der Argumente des Initiativkomitees "Schluss mit der MwSt-Diskriminierung des Gastgewerbes!"

Stand Juli 2014

Argumente des Initiativkomitees	Beurteilung Bundesrat
<p>In Take-aways und im Detailhandel wird auf vergleichbaren Angeboten dreimal weniger Mehrwertsteuer erhoben als im Gastgewerbe. Das ist stossend.</p>	<p>Es gibt Angebote von Take-aways, des Detailhandels und gastwirtschaftlichen Betrieben, die in der Tat vergleichbar sind. So kann die Pizza in einer Kartonverpackung abgeholt, im Laden gekauft oder in der Pizzeria gegessen werden. Dass die Pizza in der Pizzeria mit 8 Prozent besteuert wird und in beiden anderen Fällen nur mit 2,5 Prozent, ist richtig so. Nahrungsmittel sind lebensnotwendig, damit sie für alle erschwinglich sind. Der Besuch eines Restaurants ist jedoch nicht lebensnotwendig.</p> <p>Sowohl der Detailhändler als auch der Take-away-Betrieb beschränken sich auf die Abgabe von Nahrungsmitteln. Weitere Leistungen werden anders als im Restaurant nicht erbracht. Ein Restaurant liefert hingegen ein Leistungspaket. Es umfasst das Servieren von Essen und Getränken sowie die Bereitstellung von Stühlen und Tischen. Auch kann die Toilette benutzt und nicht selten die Zeitung gelesen werden.</p>
<p>Es kann nicht sein, dass das Mehrwertsteuersystem das Mittagmenü mit einer dreimal so hohen Steuer belegt wie Trüffel oder Kaviar aus dem Delikatessengeschäft.</p>	<p>Das Mehrwertsteuergesetz wirft alle Nahrungsmittel in einen Topf. Handelt es sich um eine Lieferung, also einen Verkauf eines Nahrungsmittels, dann kommt der reduzierte Steuersatz von 2,5 Prozent zur Anwendung. Liegt hingegen eine Dienstleistung vor, was bei gastgewerblichen Leistungen der Fall ist, dann gilt der Normalsatz von 8 Prozent.</p> <p>Kaviar oder Trüffel gelten heute allgemein als Luxusnahrungsmittel. Aber wie steht es mit Safran, dem teuersten Gewürz der Welt? Es wäre sehr schwierig und teilweise wohl auch willkürlich, zwischen "Grundnahrungsmitteln" bzw. "normalen Nahrungsmitteln" und "Luxusnahrungsmitteln" zu unterscheiden. Vieles was heute als "normales Nahrungsmittel" gilt, wurde früher als "Luxusnahrungsmittel" angesehen (z.B. Orangen, Bananen, Kiwis und andere exotische Früchte). Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, beim Kauf von Nahrungsmitteln unterschiedliche Steuersätze vorzusehen für "normale Nahrungsmittel" und "Luxusnahrungsmittel".</p>

<b>Argumente des Initiativkomitees</b>	<b>Beurteilung Bundesrat</b>
	<p>Entscheidend für die unterschiedlichen Steuersätze ist, dass der Kunde im Laden ein Nahrungsmittel einkauft und mitnimmt. Bei einer gastgewerblichen Leistung hingegen werden viele verschiedene Leistungen zu einem Leistungspaket zusammenfasst. Damit profitiert der Kunde von einem Zusatznutzen, den der Käufer von Nahrungsmitteln beim Detailhändler nicht hat. Dieser Zusatznutzen hat zumeist auch einen Einfluss auf die Preisgestaltung.</p>
<p>Die Annahme der Initiative sichert Hunderttausende Arbeits- und Ausbildungsplätze im Gastgewerbe.</p>	<p>Das Gast- und Beherbergungsgewerbe ist ein wichtiger Sektor der Schweizer Wirtschaft. Zwischen den Tourismuskantonen und den übrigen Kantonen gibt es jedoch beachtliche Unterschiede. So arbeiten in Graubünden 15,7 Prozent der Beschäftigten im Gast- und Beherbergungsgewerbe, in Basel-Landschaft hingegen nur gerade 2,9 Prozent (Anhang 3 zur Botschaft zur Volksinitiative "Schluss mit der MwSt-Diskriminierung des Gastgewerbes!" (12.074), basierend auf der Betriebszählung 2008 des Bundesamtes für Statistik).</p> <p>Gemäss Beschäftigungsstatistik des Bundesamtes für Statistik waren im Jahre 2013 rund 137 000 Personen im Gastgewerbe und rund 71 000 Personen in der Beherbergungsbranche beschäftigt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in den Zahlen der Beherbergung auch die Angestellten enthalten sind, die in den Hotelrestaurants arbeiten. Es ist anzunehmen, dass nur ein Bruchteil der Beschäftigten des Gastgewerbes wegen des Normalsatzes gefährdet sein dürfte und dann bei einem Steuersatz von 2,5 Prozent nicht mehr gefährdet wäre. Die Aussage des Initiativkomitees, die Annahme der Initiative sichere Hunderttausende von Arbeitsplätzen im Gastgewerbe, ist also stark übertrieben.</p> <p>In den Jahren 2005 bis 2011 wurden im Gast- und Beherbergungsgewerbe im Durchschnitt 3805 Lehrverträge pro Jahr abgeschlossen. Davon entfielen 433 auf Lehren als Hotelfachfrau/-fachmann oder Hotellerieangestellte/r. Somit wurden im Gastgewerbe im Durchschnitt dieser Jahre nur 3372 Lehrverträge jährlich abgeschlossen. Da die Lehre in der Regel drei Jahre dauert und ein Teil der Lehren abgebrochen wird, werden im Gast- und Beherbergungsgewerbe rund 9 000 Lehrlinge ausgebildet (Quelle: Hotel &amp; Gastro formation, in Gastrosuisse, Branchenspiegel 2012, Ziff. 1.1 und 4.3.2). Auch hier dürften nur wenige Ausbildungsplätze durch den Normalsatz in Gefahr sein.</p>
<p>Der Tourismusstandort Schweiz wird gestärkt und wettbewerbsfähiger. Somit erfolgt weniger Kaufkraftabfluss ins Ausland.</p>	<p>Wird die Steuersatzsenkung vollumfänglich an die Gäste weitergegeben, sinken die Preise inkl. MWST um 5,09 Prozent. Ein Mineralwasser oder ein Kaffee für Fr. 4.20 wäre dann für Fr. 4.00 zu haben. Ein Menu würde statt 20 Franken noch 19 Franken kosten. Die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismusstandorts Schweiz wären also nicht allzu gross.</p> <p>Auch ist fraglich, ob die Unterstellung der gastgewerblichen Leistungen unter den reduzierten Satz tatsächlich ausschliesslich für Preissenkungen verwendet würde. Es ist durchaus denkbar, dass der Spielraum teilweise für eine Verbesserung der Marge der Gastwirtinnen und Gastwirte und/oder eine Erhöhung der Löhne der Angestellten verwendet würde. Damit ergäbe sich nur noch dann ein positiver Effekt auf die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismusstandorts Schweiz, wenn eine Gastwirtin oder ein Gastwirt die verbesserte Marge dazu verwendet, Investitionen in den Betrieb zu finanzieren.</p>